

POLITISCHE GEMEINDE **BERLINGEN**



einfach charmant

Reglement

Unterseehalle Berlingen

Inkrafttreten: 01.06.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Eigentumsverhältnisse, Bewirtschaftung, Nutzung

Die Unterseehalle Berlingen ist Eigentum der Politischen Gemeinde Berlingen.

Die UHB wird durch die Liegenschaftenkommission der Gemeinde Berlingen bewirtschaftet. Die Räumlichkeiten der UHB sowie deren Einrichtungen dienen den Einwohnern/den Einwohnerinnen der Gemeinde Berlingen.

Ausser der Schule wird sie gemäss nachfolgenden Bestimmungen auch zur Verfügung gestellt an:

- Einwohner/Einwohnerinnen, Firmen, Gesellschaften, Institutionen, Vereine der Gemeinde Berlingen gemäss Gebührentarif 1.
- Auswärtige gemäss Gebührentarif 2.

Anlässe der Gemeinde Berlingen und der Schule Berlingen werden erstrangig behandelt. Bei der Vermietung haben Einheimische gemäss Art. 7 den Vorrang. Ansonsten werden die Gesuche, welche in schriftlicher Form zu erfolgen haben, in der Reihenfolge des Einganges behandelt.

Änderungen und Zusatzwünsche für spezielle Belegungen sind der Vermieterin frühzeitig zu melden.

Art. 2

Reinigung, Beschädigungen

Sondereinsätze der Hauswarte/der Hauswartinnen (z.B. zusätzliche Reinigungsarbeiten während mehrtägigen Veranstaltungen) sind vom Benutzer/der Benutzerin selber zu organisieren und zu entschädigen.

Bei technischen Defekten ist zuerst der Hauswart/die Hauswartin zu informieren.

II. Vermietung

Art. 3

Gesuche für die Benützung

Gesuche um Benützung von Räumen der UHB und deren Einrichtungen sind spätestens 2 Wochen vor dem Benützungstermin schriftlich an die Vermieterin zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung. Im Streitfall entscheidet die Liegenschaftskommission abschliessend.

Anlässe von Gemeinde und Schule sind ebenfalls rechtzeitig zu melden.

Begehren von Dauermieter/Dauermieterinnen (mindestens 12-mal jährlich) sind jeweils schriftlich bis Ende Juli für das Winterhalbjahr und bis Ende Januar für das Sommerhalbjahr an die Vermieterin zu richten.

Art. 4

Kündigung Dauerbenützung

Eine erteilte Bewilligung an Dauermieter/Dauermieterinnen kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn:

- Das Reglement, die Hausordnung oder die Weisungen des Hauswartes/der Hauswartin bzw. der Aufsichtsorgane, missachtet werden.
- Andauernd ungenügende Beteiligungen an den Anlässen festgestellt wird und andere Benützungsgesuche vorliegen.

Art. 5

Durchführung einmaliger Anlässe

Die Vermieterin kann die Bewilligung für einmalige Anlässe der Dauervermietung vorziehen, insbesondere für Anlässe der Gemeinde, Schule, Militär oder Ausstellungen. Sie sind dem Dauermieter/der Dauermieterin in der Regel zwei Wochen vorher anzuzeigen. Dieser hat während dieser Zeit die Räume freizugeben.

Art. 6

Grundlagen Mietvertrag

Das Reglement, die Hausordnung sowie der Gebährentarif bilden die Grundlage für alle Mietverträge. Sie sind dem Mietvertrag anzuhängen und in der UHB an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Art. 7

Tarife

Für die Benützung der UHB gelten folgende Tarife:

Tarif 1: Für Einheimische

Tarif 2: Für Auswärtige

Als Einheimische gelten Einwohner/Einwohnerinnen, Vereine, Firmen, deren Hauptsitz in der Gemeinde Berlingen ist. Die Übrigen gelten als Auswärtige.

Für überregionale Anlässe, Tagungen und Delegiertenversammlungen, welche einheimische Vereine, Gesellschaften und Institutionen organisieren, gilt Tarif 1.

Die Benützungsgebühren werden auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat festgelegt. Für gemeinnützige und kulturelle Anlässe kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise erlassen. Ein schriftliches Gesuch ist vom Mieter/der Mieterin mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Vermieterin einzureichen.

Die Benützung der UHB durch die Schule wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 8

Personen- und
Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, welche den Benützern/Benützerinnen und Zuschauern/Zuschauerinnen erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Mieters/der Mieterin.

Art. 9

Streitfälle

Bei Streitfällen zwischen Mieter/Mieterin und Vermieterin entscheidet der Gemeinderat. Gerichtsstand ist Berlingen.

Art. 10

Ordnungsdienst

Bei Veranstaltungen organisiert die Vermieterin auf Rechnung des Benützers/der Benützerin einen Verkehrsdienst als Parkplätzeweisung und, sofern erforderlich, gemäss den Bestimmungen über den betrieblichen Brandschutz, eine Hallenwache. Spezialbewilligungen erteilt ausschliesslich die Liegenschaftskommission.

Art. 11

Ausschluss Haftung

Für sämtliche vom Benützer/der Benützerin eingebrachten Gegenstände lehnt die Gemeinde Berlingen jegliche Haftung ab.

Art. 12

Zutritt

Polizei, Feuerwehr und die zuständigen Organe der Gemeindebehörde haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen der UHB ungehindert Zutritt.

III. Benützungszeiten

Art. 13

Zeiten

Die UHB steht Dauermietern/Dauermieterinnen grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die UHB wird grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

Block 1: Von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Block 2: Von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Block 3: Von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Schliesszeit ist spätestens um 22.30 Uhr. Ausnahmen werden durch die Vermieterin genehmigt.

Art. 14

Vorbereitungs- und Aufräumzeiten

Für Einzelanlässe und Veranstaltungen, sowie deren Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten werden die Benützungszeiten von der Vermieterin festgelegt.

Art. 15

Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten

Für Reinigungs- oder allgemeine Unterhaltsarbeiten kann die UHB während den Schulferien für bestimmte Zeitabschnitte geschlossen werden. Die Schliessungen werden mindestens zwei Wochen vorher am Anschlagbrett in der UHB bekannt gemacht.

Politische Gemeinde Berlingen

Die Vermieterin behält sich folgende Rechte für eine Schliessung vor:

- Plötzliche unvorhersehbare Ereignisse, die eine Nutzung beeinträchtigen oder verunmöglichen.
- Ausnahmegewilligungen während den bekannten Sperrzeiten.

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.06.2021
(ersetzt Reglement vom 20. November 2012)



Ueli Oswald
Gemeindepräsident



Maja Moser
Gemeindeschreiberin